

# Wann dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Quelle: <https://www.unserac.de/themen/fluechtlingshilfe-in-unserer-region/informationen/arbeit.html>

Stand: 01/2016

Um in Deutschland zu arbeiten, ist immer eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde nötig - diese ist eine Ermessensentscheidung. Bei dieser Entscheidung muss die Behörde die politischen Ziele Fachkräftesicherung und Vermeidung von Sozialhilfekosten durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berücksichtigen.

## Arbeit während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung

Während der Zeit, in der [Asylbewerber](#) nach [§ 47 AsylG](#) in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, dürfen sie nach [§ 61 Abs. 1 AsylG](#) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 kann die Dauer des Aufenthaltes in einer Aufnahmeeinrichtung laut [§ 47 AsylG](#) bis zu 6 Monaten betragen. [Asylbewerber](#) aus sicheren Herkunftsstaaten nach [§ 29a AsylG](#), die Ihren Asylantrag **nach** dem 31.08.2015 gestellt haben, müssen die gesamte Dauer Ihres Aufenthaltes in einer Aufnahmeeinrichtung verbringen und unterliegen damit praktisch einem Arbeitsverbot.

Während der Zeit in der Aufnahmeeinrichtung kann der [Asylbewerber](#) - bei Androhung von Leistungsentzug - nach [§ 5 AsylbLG](#) zu Aufnahme einer Arbeitsangelegenheit verpflichtet werden. Diese muss "zusätzlich" sein, d.h. nicht durch regulär Beschäftigte ausgeführt werden und bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern angesiedelt sein und entspricht somit einem "1-Euro-Job".

## Regelungen zum Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung

### 1. – 3. Monat des Aufenthalts: Arbeitsverbot

#### Ausnahme:

ab 1. Tag des Aufenthalts ohne Zustimmung der Arbeitsagentur und Erlaubnis der Ausländerbehörde:

- Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ([§ 45 SGB III](#))
- Hospitation (da sie keine Beschäftigung im Sinne des [§ 7 SGB IV](#) darstellt)

### Nach 3 Monaten Aufenthalt: Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

#### Ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aber mit Erlaubnis der Ausländerbehörde:

- Betriebliche Ausbildung
- Bis zu drei Monate langes Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder ein Studium

- Praktikum, das verpflichtender Bestandteil einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums ist
- maximal drei Monate dauerndes Praktikum begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung
- Praktika zur Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des [Berufsbildungsgesetzes](#)
- Praktikum zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
- Einstiegsqualifizierung nach [§ 54a SGB III](#)

**Ohne Vorrangprüfung aber mit Zustimmung der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde:**

- Praktikum zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses
- Personen mit inländischem qualifizierten (mind. zweijährigen) Ausbildungsabschluss in einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung
- Personen mit ausländischem, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf
- In Härtefällen die therapeutisch erforderliche Beschäftigung traumatisierter Personen ([§ 37 BeschV](#))

**Mit Vorrangprüfung, Zustimmung der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde:**

- jede andere Beschäftigung (bis auf Zeit- und Leiharbeit und selbstständige Beschäftigung)

„Vorrangprüfung“ bedeutet: Erlaubnis zur Beschäftigung darf nur erteilt werden, wenn Arbeitsagentur festgestellt hat, dass für diese konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Bewerber (Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird ([§ 61 Abs. 2 AsylG](#))

**Nach 15 Monaten Aufenthalt: Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)**

jede Tätigkeit (bis auf Zeit- und Leiharbeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und selbstständige Beschäftigung)

**Nach 48 Monaten Aufenthalt: freier Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 32 Abs. 3 BeschV)**

jede Tätigkeit (bis auf selbstständige Beschäftigung)

**Achtung!!! Alle hier aufgeführten Regelungen gelten nicht für Flüchtlinge, die vom Land in Notunterkünften untergebracht sind und noch keine Zuweisung zu einer Kommune erhalten haben.**

# Arbeiten mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

Viele der Flüchtlinge, die der Städteregion Aachen zugewiesen werden, haben noch keine [Aufenthaltsgestattung](#), sondern nur die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ([BüMA](#)) nach [§63a Absatz 1 AsylG](#). Die [BüMA](#) hat rechtlich die Wirkung einer [Aufenthaltsgestattung](#) ([§ 55 Absatz 1 AsylG](#)).

## 1. Darf ich mit dieser Bescheinigung arbeiten?

Während der ersten drei Monate des Aufenthalts nicht. Nach dem 3. Monat besteht einen nachrangiger Arbeitsmarktzugang, nach 15 Monaten der Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung, nach 48 Monaten der freie Zugang zum Arbeitsmarkt.  
(Detaillierte Regelungen zum Zugang zu Beschäftigung [s.o.](#) )

## 2. Kann ich eine Ausbildung machen?

(Detaillierte Regelungen zum Zugang zu den Möglichkeiten eine Ausbildung zu machen [s.o.](#))

## 3. Ich möchte einen Sprachkurs machen? Darf ich das?

Leider besteht kein Rechtsanspruch auf einen Sprachkurs. *Asylsuchende* können eventuell jedoch an einem ESF geförderten Sprachkurs teilnehmen.  
Welche Personen genau förderfähig sind, kann erst nach der Verabschiedung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes bekannt gegeben werden.

### Update Oktober 2015:

Seit November erhalten [Asylbewerber](#) und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive (aktuell betrifft das Syrer, Iraner, Iraker und Eritreer) einen Zugang zu Integrationskursen.  
[Weitere Infos beim BAMF](#)

## 4. Kann ich mich als Arbeitssuchende(r) bei der Agentur für Arbeit melden?

Ja. Jeder Flüchtling, der eine [BüMA](#), eine [Aufenthaltsgestattung](#) oder eine [Duldung](#) hat, kann sich arbeitssuchend melden.

**Achtung!!! Alle hier aufgeführten Regelungen gelten nicht für Flüchtlinge, die vom Land in Notunterkünften untergebracht sind und noch keine Zuweisung zu einer Kommune erhalten haben.**

Weitere Klarstellungen dazu im [Erlass des MIK NRW vom 1.12.2015](#) (PDF)

# Entzug der Arbeitserlaubnis

Bei nach §60a AufenthG geduldeten Menschen darf die Arbeitserlaubnis jederzeit als Sanktionsmaßnahme nach §33 BeschV (z.B. bei falschen Angaben zur Erreichung eines Abschiebeverbots) entzogen werden.

Ausländern mit [Aufenthaltsgestattung](#) nach [§ 55 AsylG](#) darf die Arbeitserlaubnis NICHT als Sanktionsmaßnahme entzogen werden.

## Aktuelles zum Thema Arbeit

14.01.2016 [28.1.: Flüchtlinge in Ausbildung integrieren](#)

---

14.01.2016 [Broschüre "Ankommen in Nordrhein-Westfalen"](#)

---

13.01.2016 [BAMF-Kurzanalyse zur Qualifikation und Arbeitsmarktsituation von anerkannten Flüchtlingen](#)

06.01.2016 [Praktikumsdatenbank für Flüchtlinge in NRW](#)

24.11.2015 [Neue Arbeitshilfen zu Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis etc. von der GGUA](#)

---

30.10.2015 [Einführung zum AsylbLG mit den Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom Oktober 2015](#)

13.10.2015 [Anerkennung von Zeugnissen aus dem Herkunftsland für Flüchtlinge mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung](#)

28.08.2015 [Berufsausbildungshilfe für Geduldete bereits nach 15 Monaten ab 1.1.2016](#)

03.08.2015 [Änderung der BeschV: mehr Praktika sind künftig zustimmungsfrei](#)

03.08.2015 [Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen, 7. Auflage, Juni 2015](#)

---

02.07.2015 [Rechtssicherheit für junge Flüchtlinge und Ausbildungsbetriebe](#)

---